Bebauungsplan Röhrenfeld, Deckblatt Nr. 7

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Endfassung vom 03.02.2022

Inhalt:

- 1. Verfahrensvermerke
- 2. Begründung
- 3. Änderung/Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- 4. Plandarstellungen

1. Verfahrensvermerke:

- 1. Der Marktgemeinderat Eging a.See hat in der Sitzung vom 02.12.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans Röhrenfeld mit Deckblatt Nr. 7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Deckblatts in der Fassung vom 22.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2021 bis 21.01.2022 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Deckblatts in der Fassung vom 22.11.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2021 bis 21.01.2022 öffentlich ausgelegt.
- 4. Der Marktgemeinderat Eging a.See hat mit Beschluss vom 03.02.2022 die Änderung des Bebauungsplans Röhrenfeld mit Deckblatt Nr. 7 in der Fassung vom 03.02.2022 gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt:

Eging a.See, 14.02.2022

No.

W. Bauer 1.Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Röhrenfeld mit Deckblatt Nr. 7 wurde am A. A. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan Röhrenfeld ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

2. Begründung:

a. Anlass:

Der Antragsteller beabsichtigt auf der FI-Nr. 182/7 Gem. Eging a.See, Röhrenfeldstraße 2, ein Einfamilienhaus und eine Garage zu errichten. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Röhrenfeld. Die geplante Bauweise und Dachform entsprechen nicht den derzeit gültigen Festsetzungen; eine Abweichung hiervon würde die Grundzüge der Planung berühren.

Es wird deshalb die Änderung des Bebauungsplans Röhrenfeld mit Deckblatt Nr. 7 für diese Parzelle beantragt.

b. Änderung:

Neben der Dachform sollen auch noch weitere Festsetzungen in geringem Umfang geändert bzw. für diese Parzellen ausgenommen werden. Die planlichen Festsetzungen werden ebenfalls geringfügig geändert.

c. Wesentliche Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

d. Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Da die zulässigen GRZ und GFZ nicht geändert werden, erfolgt keine zusätzliche Versiegelung. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

3. Änderung/Ergänzung der textlichen Festsetzungen für das Fl.Nr. 182/7:

Die bisherigen Festsetzungen, wenn nicht durch Deckblatt Nr. 7 geändert, behalten ihre Gültigkeit.

Die Änderungen/Ergänzungen betreffen das o.g. Grundstück. Änderungen/Ergänzungen sind fett und kursiv gedruckt

3.2.1.1 Dach: Satteldach **oder Pultdach 10°** – 30°

oder Flachdach

Dachdeckung, naturrote *oder anthrazitfarbene* Pfannen,

sowie Blechdach als Stehpfalzdach, bei Flachdach: bituminöse oder

folierte Abdeckung

Traufe, mind. 0,80 m - max. 1,20 m Ortgang, mind. 0,80 m - max. 1,20 m

bei Balkon max. 2,00 m

Dachflächenfenster zulässig bis

einer Größe von 0,80 m² Verhältnis H : B, 1,5 : 1,

Lage auf gleicher Höhe in der Dachfläche

max. 2 Fenster/Dachfläche

3.2.1.2 Baukörper: Verhältnis Hauslänge: Hausbreite

Mind. 1,3: 1,0, keine Nischen bzw. Vorbzw. Rücksprünge, bei E + D Kniestock von

OK Decke bis OK Pfette max. 1,20 m

1 Quergiebel erlaubt

bei II Kniestock nicht erlaubt Wandhöhe talseitig insgesamt

max. 6 m zur natürlichen Geländeober-Kante. Wandhöhe max. 7,00 m ab Urgelände bis gedachter Schnittpunkt mit der Dachhaut, an der Außenwand gemessen. Bei einem Pultdach darf die max. Wandhöhe am First 8,50 m betragen, sofern die volle Abstandsfläche H auf dem eigenen

Grundstück erbracht wird.

Sockel sichtbar abgesetzt sind unzulässig, der Anstrich ist im gleichen Farbton

wie die Fassade auszuführen.

Balkone sind als auskragende, vorgehängte oder vorgestellte Konstruktion zulässig.

3.2.1.4 Farbgebung: Putzflächen weiß bzw. erdfarbene

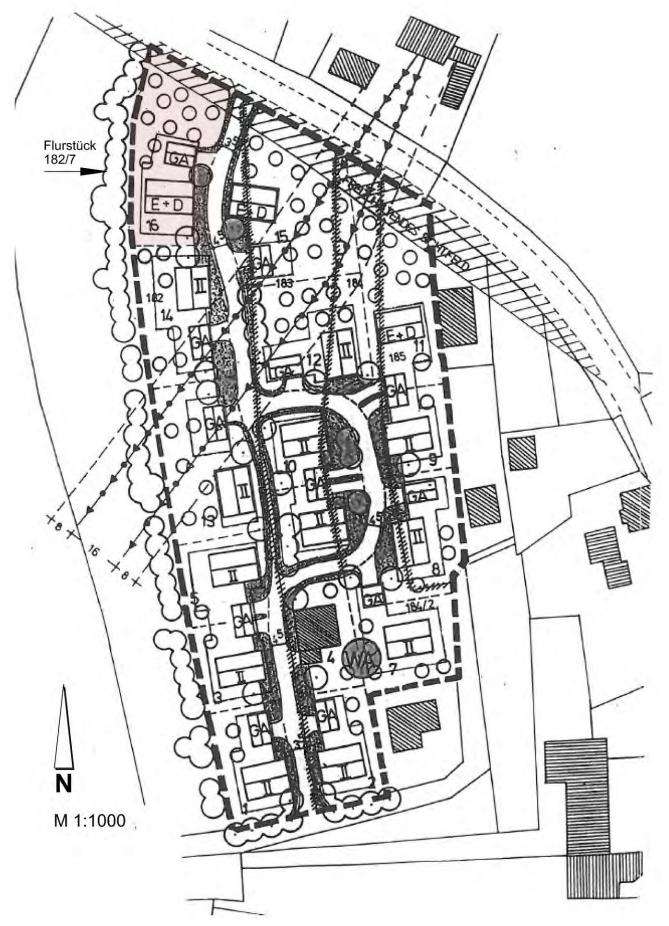
gebrochene **oder gräuliche** Töne helle Holzlasuren oder Holz unbe-

handelt

Fenster, Türen, Tore: helle Lasuren oder Farbtöne oder gräuliche Töne

4. Plandarstellungen

Derzeit für das Fl.Nr. 182/7, gültiges Deckblatt Nr. 1



Frye Architekten und Ingenieure – Bahnhofstr.8 – 48291 Telgte – Tel. 02504/9335331 – info@fryearchitekt.de



Flurstück:

Maßstab 1:1000

Gemarkung: Eging a.See

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau

Kapuzinerstraße 11 94474 Vilshofen

94474 Vilshote

Gemeinde: Markt Eging a.See

Landkreis: Passau

Bezirk: Niederbavern

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000 mit Spannmaßen Erstellt am 20.08.2021

